Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4284

24. 06. 80

Sachgebiet 303

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte
— Drucksache 8/3181 —

A. Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. März 1977 die Richtlinie zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte beschlossen. Die Richtlinie betrifft die grenzüberschreitende Tätigkeit der Rechtsanwälte (Dienstleistungsverkehr), d. h., sie ermöglicht die Ausübung anwaltlicher Tätigkeit in jedem anderen EG-Staat unter Beibehaltung der Niederlassung im Heimatstaat. Nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie muß die Bundesrepublik Deutschland binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie die Maßnahmen durchgeführt haben, die erforderlich sind, um die Richtlinie in das deutsche Recht umzusetzen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Vorschriften, die das Tätigwerden des Anwalts aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere sein Auftreten vor Gerichten und Behörden, regeln. Im einzelnen geht es hierbei um das Führen von Berufsbezeichnungen, den Nachweis der Anwaltseigenschaft, die Rechte und Pflichten der genannten Anwälte, das im Interesse eines geordneten Ab-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

laufs der gerichtlichen Verfahren nach Artikel 5 der Richtlinie vorgeschriebene Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt bei dem Auftreten in gerichtlichen Verfahren sowie die Aufsicht über die Erfüllung der beruflichen Pflichten und die Sanktionen bei deren Nichterfüllung.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3181 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Helmrich**	**Dr. Weber (Köln)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte
— Drucksache 8/3181 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vorschriften für das Erbringen anwaltlicher Dienstleistungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, die berechtigt sind, unter einer der folgenden Bezeichnungen

— in Belgien: Avocat/Advocaat —
— in Dänemark: Advokat —
— in Frankreich: Avocat —
— in Irland: Barrister, Solicitor —
— in Italien: Avvocato —
— in Luxemburg: Avocat-avoué —
— in den Niederlanden: Advocaat —
— im Vereinigten Königreich: Advocate Barrister Solicitor —

beruflich tätig zu werden, dürfen, sofern sie Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erbringen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach den folgenden Vorschriften ausüben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vorschriften für das Erbringen anwaltlicher Dienstleistungen

§ 1

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die den Beruf des Rechtsanwalts nicht ausüben dürfen, weil

a) sie aus einem der in § 7 Nr. 1, 2, 4 bis 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführten Gründe in nicht mehr anfechtbarer Weise zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen worden sind oder ihre Zulassung aus einem dieser Gründe nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist, solange der Grund für die Nichtzulassung oder die Rücknahme der Zulassung besteht,

b) ihre Zulassung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist,

c) gegen sie die Maßnahme der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung rechtskräftig verhängt worden ist.

Ist einer Person nach § 70 des Strafgesetzbuches, § 132 a der Strafprozeßordnung oder § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Ausübung des Anwaltsberufs verboten, so ist Absatz 1 für die Dauer des Verbots nicht anzuwenden. Ist gegen eine Person nach § 114 Abs. 1 Nr. 4, §§ 150 oder 161 a der Bundesrechtsanwaltsordnung ein Vertretungsverbot verhängt worden, so ist Absatz 1 in dem Umfang nicht anzuwenden, in dem das Vertretungsverbot besteht.

§ 2

**Berufsbezeichnung,
Nachweis der Anwaltseigenschaft**

(1) Wer nach § 1 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts ausübt, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden und entweder das Gericht, bei dem er nach dem Recht des Herkunftsstaats zugelassen ist, oder die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben. Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" oder eine von den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen abweichende Bezeichnung darf nicht geführt werden.

(2) Wer nach § 1 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstleistungen erbringen will, hat der nach § 6 zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen seine Berechtigung nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, darf er die Tätigkeiten nach diesem Gesetz erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

§ 2
unverändert

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben bei Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertre-

§ 3
unverändert

Entwurf

tung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängen, die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz sowie die Kanzlei betreffen.

(2) Bei der Ausübung sonstiger Tätigkeiten halten sie die für einen Rechtsanwalt geltenden Regeln ein; hierbei sind insbesondere die sich aus §§ 43, 45 Nr. 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergebenden beruflichen Pflichten zu befolgen. Diese Regeln gelten nur insoweit, als sie nicht mit der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes untrennbar verbunden sind, sie wegen ihrer allgemeinen Bedeutung von den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen beachtet werden können und das Verlangen, sie einzuhalten, gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, zu gewährleisten.

§ 4

Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen als Vertreter und als Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln, der selbst in dem Verfahren Bevollmächtigter oder Verteidiger ist. Sie dürfen darüber hinaus in einer mündlichen Verhandlung oder einer Hauptverhandlung nur in Begleitung des Rechtsanwalts auftreten, als Verteidiger einen Gefangenen nur in Begleitung des Rechtsanwalts besuchen und als Verteidiger mit einem Gefangenen nur über den Rechtsanwalt schriftlich verkehren.

(2) Handlungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die entgegen Absatz 1 vorgenommen werden, sind unwirksam. In der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung gilt das Einvernehmen als hergestellt, wenn die Handlung nicht von dem Rechtsanwalt sofort widerrufen oder abgeändert wird.

(3) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, die bei dem angerufenen Gericht zugelassen sind, ist § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren

Für Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren haben die in § 1 Abs. 1 bezeich-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

(1) unverändert

(2) **Das nach Absatz 1 erforderliche Einvernehmen ist bei Vornahme jeder einzelnen Handlung nachzuweisen.** Handlungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die entgegen Absatz 1 vorgenommen werden **oder für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt,** sind unwirksam. In der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung gilt das Einvernehmen als hergestellt, wenn die Handlung nicht von dem Rechtsanwalt sofort widerrufen oder abgeändert wird.

(3) unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

neten Personen, sobald sie in Verfahren vor Gerichten oder Behörden tätig werden, einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die Benennung erfolgt gegenüber der Behörde oder dem Gericht. Zustellungen, die für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, so gilt in den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verfahren der Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter, der selbst Vertreter oder Verteidiger ist; im übrigen können Zustellungen in der Weise bewirkt werden, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnort zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Zustellungen können an die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen unmittelbar bewirkt werden, solange sich diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

§ 6

Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer

(1) Die Ausübung der nach diesem Gesetz zulässigen Tätigkeiten der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird durch die nach Absatz 4 zuständigen Rechtsanwaltskammern beaufsichtigt. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es insbesondere,

1. diese Personen in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwalts zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. die zuständige Stelle des Herkunftsstaats über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Personen getroffen worden sind;
4. die erforderlichen Auskünfte beruflicher Art über diese Personen einzuholen;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen diesen Personen und Rechtsanwälten zu vermitteln.

(2) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

(3) Die §§ 56, 57, 74, 74 a der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht nach Absatz 1 richtet sich nach dem Herkunftsstaat der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen. Sie wird ausgeübt durch

a) die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Düsseldorf
   für die Personen aus Belgien und den Niederlanden,
b) die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Koblenz
   für die Personen aus Frankreich und Luxemburg,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Hamburg für die Personen aus dem Vereinigten Königreich und Irland,	
d) die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in München für die Personen aus Italien,	
e) die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in Schleswig für die Personen aus Dänemark.	
§ 7 **Ehrengerichtsbarkeit**	§ 7 **Ehrengerichtsbarkeit**
(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Berufspflichten der Ehrengerichtsbarkeit. Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welche die Aufsicht nach § 6 ausübt.	(1) unverändert
(2) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können nach § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung angefochten werden. Wird ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach diesem Gesetz ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten beschieden, ist § 223 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuwenden.	**Absatz 2 entfällt**
§ 8 **Ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige ehrengerichtliche Maßnahmen**	§ 8 unverändert
Für die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen und die Verhängung vorläufiger ehrengerichtlicher Maßnahmen gelten die Vorschriften des sechsten und des siebenten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung mit folgender Maßgabe:	
1. das Verbot nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie die vorläufigen Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 und § 161 a dürfen nur für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgesprochen werden;	
2. an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt in § 114 Abs. 1 Nr. 5, § 114 a Abs. 3 Satz 1, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1, § 150 Abs. 1, § 153 Satz 1, § 156 Abs. 1 und § 158 Nr. 1 das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstleistungen zu erbringen;	
3. die Mitteilung nach § 160 Abs. 1, § 161 a Abs. 2 ist an alle Landesjustizverwaltungen zu richten;	
4. § 160 Abs. 2 und § 161 sind nicht anzuwenden.	
§ 9 **Mitteilungspflichten, Zustellungen in ehrengerichtlichen Verfahren**	§ 9 unverändert
(1) In ehrengerichtlichen Verfahren gegen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats mitzuteilen	

Entwurf

1. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens,
2. die Urteile,
3. die Verhängung vorläufiger ehrengerichtlicher Maßnahmen, deren Außerkrafttreten und deren Aufhebung.

(2) Mitteilungspflichtig ist das Ehrengericht, das die mitzuteilende Entscheidung gefällt hat.

(3) Die Mitteilung wird durch Übersendung einer Abschrift der mitzuteilenden Entscheidung bewirkt.

(4) Die Mitteilungen werden der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats unmittelbar übersandt.

(5) Kann in Verfahren der Ehrengerichtsbarkeit und in Verfahren nach §§ 56, 57, 74, 74 a der Bundesrechtsanwaltsordnung gegen eine in § 1 Abs. 1 bezeichnete Person eine Zustellung an diese Person nicht in der vorgeschriebenen Weise im Geltungsbereich dieses Gesetzes bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats übersandt ist und seit der Aufgabe zur Post vier Wochen verflossen sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 10

Anfechtung von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können nach § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung angefochten werden. Wird ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach diesem Gesetz ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten beschieden, ist § 223 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendung und Änderung von Bundesgesetzen

Artikel 1

Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs

1. Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über

   Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2),

   Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205),

   Gebührenüberhebung (§ 352) und

   Parteiverrat (§ 356)

   stehen die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Personen den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendung und Änderung von Bundesgesetzen

Artikel 1

Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs

1. unverändert

Entwurf

2. Zum Schutz der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Berufsbezeichnungen ist die Vorschrift des § 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 des Strafgesetzbuchs über den Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Zum Schutz der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Berufsbezeichnungen ist die Vorschrift des § 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 des Strafgesetzbuchs über den Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt **entsprechend** anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

In § 16 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 kann auch ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom ... (BGBl. ...) bestellt werden."

Artikel 2

entfällt

Artikel 3

Änderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Vertreter im Sinne des Satzes 1 kann auch ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom ... (BGBl. ...) bestellt werden."

Artikel 3

entfällt

Artikel 4

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 20 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Vertreter im Sinne des Satzes 1 kann auch ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom ... (BGBl. ...) bestellt werden."

Artikel 4

entfällt

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Bericht der Abg. Helmrich und Dr. Weber (Köln)

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 177. Sitzung am 11. Oktober 1979 an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 99. Sitzung am 18. Juni 1980 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Die Richtlinie zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs für Rechtsanwälte regelt Voraussetzungen und Art und Weise, nach denen Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in einem anderen Mitgliedstaat anwaltliche Tätigkeiten ausüben können. Der Gesetzentwurf kommt der Verpflichtung nach, die Regelungen der Richtlinie in das nationale deutsche Recht umzusetzen. Er gewährt Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die nach dem Recht ihres Staates eine der Bezeichnung „Rechtsanwalt" entsprechende Berufsbezeichnung führen dürfen, bei der Ausübung anwaltlicher Tätigkeit die gleichen Rechte und legt ihnen die gleichen Pflichten auf wie einem inländischen Rechtsanwalt: Innerstaatliche Vorschriften, die sich auf die Ausübung anwaltlicher Tätigkeit beziehen, sollen auch auf ihn anzuwenden sein. Das gleiche gilt für die Vorschriften, die dem Anwalt in besonderen Situationen eine besondere Stellung einräumen, sowie für die Standesregelungen und die gesetzlichen Vorschriften über die Berufspflichten. Er unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer und der Ehrengerichtsbarkeit.

Für gerichtliche Verfahren aller Gerichtsbarkeiten und die behördlichen Verfahren, die Teil des Strafverfahrens oder des — in Anlehnung an das Strafverfahren geregelten — Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten, disziplinarrechtlicher oder berufsrechtlicher Verstöße sind, schränkt der Entwurf die Handlungsbefugnis des Dienstleistungserbringers gegenüber den Rechten eines deutschen Rechtsanwalts ein. Der Dienstleistungserbringer muß in diesen Fällen im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln, der selbst Prozeßbevollmächtigter oder Verteidiger ist. Für das Auftreten in einer mündlichen Verhandlung sowie den Verteidigerbesuch bei einem Gefangenen in der Haftanstalt wird zusätzlich zu dem Einvernehmen mit dem Rechtsanwalt auch die Begleitung durch einen Rechtsanwalt verlangt. Ebenso muß der schriftliche Verteidigerverkehr mit dem Gefangenen über den Rechtsanwalt abgewickelt werden. Prozeßhandlungen des Dienstleistungserbringers sollen unwirksam sein, wenn sie nicht im nachgewiesenen Einvernehmen mit dem Rechtsanwalt erbracht werden.

Die genannten Beschränkungen sind bei einer Minderheit im Ausschuß auf Kritik gestoßen. Die Minderheit ist der Ansicht, daß das Erfordernis des Einvernehmens die Handlungsbefugnis des ausländischen Anwalts über Gebühr einschränkt, der Anwalt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ohne zwingenden Grund in einigen Fällen sogar schlechter gestellt wird als z. B. Anwälte anderer Staaten. Die Minderheit hätte einer weniger einschränkenden Regelung den Vorzug gegeben.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf und bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs auf die Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen.

Bonn, den 23. Juni 1980

Helmrich **Dr. Weber (Köln)**

Berichterstatter